STADT GERMERING

Finanzverwaltung
Datum 08.12.2016

Beschluss-Vorlage 2016/0472 zur Sitzung am 13.12.2016
des STADTRATES

TOP 3 öffentlich

Betreff:	Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes (Leiter der Finanz- und Personalverwaltung) a) Beschluss über die Amtszeit und das Aufgabengebiet b) Festsetzung der Besoldungsgruppe und der Dienstaufwandsentschädigung c) Wahl

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:	Kosten der Gesamtmaßnahme	Folgekosten
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt			Produktkonto
im Ergebnis-HH	im Investitions-HH	mit	Haushaltsansatz
2016	2016	Euro	Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin		
wurde gehört	hat zugestimmt	hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

I. Allgemein:

Gemäß Art. 40 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) und § 6 der Gemeindeverfassungsrechtssatzung kann der Stadtrat berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen.
Berufsmäßige Stadtratsmitglieder können auf die Dauer von höchstens 6 Jahren gewählt werden (Art. 41 Abs. 1 S. 1 GO). Eine Wiederwahl ist zulässig (Art. 41 Abs. 1 S. 3 GO). Die Wahl von berufsmäßigen Stadträten/innen gehört zu den Aufgaben des Stadtrates und ist nicht auf einen Ausschuss übertragbar (Art. 40 S. 1 GO, § 2 Ziffer 6 GeschO).

Das Aufgabengebiet der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder ist, da dies nicht bereits in der Gemeindeverfassungsrechtssatzung allgemein bestimmt wurde, vom Stadtrat vor deren Wahl beschlussmäßig festzulegen.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes beratende Stimme (Art. 40 S. 2 GO), sowie ein Antragsrecht (§ 7 GeschO). Das Antragsrecht ist eigenständig, weisungsunabhängig und durch die Geschäfts-

ordnung nicht abdingbar (VGH, BayVBl. 1980, 656). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen (§ 7 S. 2 GeschO). Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder dürfen an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilnehmen.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind kommunale Wahlbeamte (Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG).
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied kann werden, wer die Voraussetzungen zur Wahl zum berufsmäßigen Oberbürgermeister erfüllt (Art. 39 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) und entweder
a) die für eine Laufbahn, die seinem Aufgabengebiet entspricht, vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat oder
b) mindestens drei Jahre in seinem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist
(Art. 12 Abs. 2 KWBG).

II. Auswahl des Bewerbers

Das Amt eines Berufsmäßigen Stadtrates als Leiter der Finanz- und Personalverwaltung wurde, aufbauend auf den Stadtratsbeschluss vom 05.05.2015 (TOP 14 n.ö.) in der Süddeutschen Zeitung, dem Münchner Merkur (jeweils überregional und auch online), dem Staatsanzeiger, dem Germeringer Anzeiger, dem Parsberg Echo, auf dem Online-Stellenportal „localjob.de“ und auf der städtischen Homepage ausgeschrieben.
Auf die Ausschreibung sind vier externe und eine interne Bewerbung eingegangen (ausschließlich männliche Bewerber).
Die Auswertung der Bewerbungsunterlagen wurde streng nach fachlichen Kriterien vorgenommen. Die ausgeschriebenen Qualifikationsmerkmale abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium , Qualifikation für die 4. Qualifizierungsebene (ehemals „höherer Dienst“), mehrjährige Erfahrung im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, Erfahrung/Kenntnisse in personalwirtschaftlichen Fragen des öffentlichen Dienstes, Erfahrungen/Kenntnisse in der Liegenschaftsverwaltung, sehr gute Erfahrungen in OK.FIS-NKFW und Leitungserfahrung waren die primären Auswahlkriterien.
Nach eingehender standardisierter Prüfung aller Unterlagen kamen drei (zwei externe sowie der interne) Bewerber in die nähere Auswahl, diese wurden im November/Dezember 2016 zu Vorstellungsgesprächen eingeladen.
Ein Bewerber hat die Bewerbung vor dem Vorstellungsgespräch zurückgezogen.
Von Seiten der Verwaltung nahmen an den Gesprächen Herr Oberbürgermeister Haas, Frau Konrad (Gleichstellungsbeauftragte), Frau Wendt (Personalabteilung) und Frau Voigt (Personalratsvorsitzende) teil.
In rund zwei Stunden konnten sich die Bewerber in den Themen Finanz-, Liegenschafts- und Personalverwaltung, Koordination, Führungs- und Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit, Selbstmanagement und Belastbarkeit präsentieren.
Aufgrund der Dauer der Einzelgespräche und der fundierten Fragestellungen war ein Kennenlernen des externen Bewerbers, das über einen ersten Eindruck hinausgeht, gut möglich.

Nach intensiver Auswertung der Unterlagen und der Gesprächsergebnisse entschied sich die Verwaltung für den internen Bewerber, Herrn René Mroncz, der alle geforderten Qualifikationen erfüllt und sich darüber hinaus im Vorstellungsverfahren als geeignete Person für die ausgeschriebene Stelle präsentierte.
Herr Mroncz ist Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) und hat berufsbegleitend ein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Fernuniversität Hagen zum Diplom-Kaufmann (Univ.) abgeschlossen.
Herr Mroncz war seit 2001 Stellvertreter des ehemaligen Stadtkämmerers und ist seit dem 01.01.2016 als Leiter der Finanz- und Personalverwaltung verantwortlich für den beschriebenen Aufgabenbereich.

III. Beschlussfassung und Wahl

a) Beschluss über die Amtszeit und das Aufgabengebiet

Die Amtszeit des neuen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes wird auf die Zeit vom 01.01.2017 bis einschließlich 31.12.2022 festgelegt.
Entsprechend der bisherigen Regelung soll das Aufgabengebiet des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes beschrieben werden mit
„Leitung der Finanz- und Personalverwaltung".

Dies sind im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Allgemeine Angelegenheiten der städtischen Finanzwirtschaft / Eigenständige Verantwortung für das städtische Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach doppischen Grundsätzen, inklusive Haushaltsaufstellung und –vollzug / Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung / Aufstellung der Finanzberichte und der Jahresabschlüsse / Wahrnehmung der finanzwirtschaftlichen Interessen bei den städtischen Eigenbetrieben und Beteiligungen / Aufnahme von Krediten, Kassenkrediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften / Angelegenheiten des Kommunalen Finanzausgleiches / Förder- und Zuschussangelegenheiten / Allgemeine Angelegenheiten bei Stiftungen, Schenkungen u.ä. / Federführende Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldnerin / Gesamtverantwortung für Kämmerei, Steueramt und Stadtkasse sowie die Liegenschaftsabteilung mit kaufmännischem und technischem Gebäudemanagement / Leitung der Personalverwaltung inkl. der Personalentwicklung und des betrieblichen Gesundheitsmanagements / Mitarbeit bei der Dienstaufsicht für den gesamten Geschäftsbetrieb der Verwaltung durch den Oberbürgermeister / Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat wählt auf die Dauer von sechs Jahren ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied.
Dessen Amtszeit beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2022. Sein Aufgabengebiet umfasst die Leitung der Finanz- und Personalverwaltung.

b) Festsetzung der Besoldungsgruppe und der Dienstaufwandsentschädigung

Gemäß Art. 45 Abs. 2 KWBG ist für die erste Amtszeit die Besoldungsgruppe A 16 vorzusehen.
Hinsichtlich der Dienstaufwandsentschädigung entspricht der folgende Beschlussvorschlag der bisher gültigen Regelung.

Beschlussvorschlag:
Das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes (Leiter der Finanz- und Personalverwaltung) wird gemäß Art. 45 Abs. 2 KWBG der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet. Die Dienstaufwandsentschädigung gemäß Art. 46 Abs. 1 KWBG wird auf 60 % des jeweiligen Höchstsatzes festgesetzt.

c) Wahl

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgeschlagenen Bewerber zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied zu wählen. Er ist für dieses Amt geeignet, befähigt und erbringt die entsprechenden fachlichen Leistungen. Er erfüllt die Voraussetzungen für die Wahl, weil er bisher in einer dem Aufgabengebiet entsprechenden verantwortlichen Stellung tätig gewesen ist.
Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Demnach ist die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Im Sitzungssaal werden Wahlkabinen aufgestellt. Die Stadtratsmitglieder müssen die Stimmzettel in den Kabinen ausfüllen, um das Gebot der geheimen Abstimmung zu wahren.

Maike Wendt - Renate Konrad genehmigt OB